

Juristische Person öffentlichen Rechts

Nicht steuerbar

Hoheitlicher Bereich

Tätigkeiten, die den kirchlichen Körperschaften eigentümlich und vorbehalten sind.

Vermögensverwaltung (z.B. langfristige Vermietung von Wohnungen, Vermietung von Standorten für Mobilfunkstationen)

Keine Körperschaftsteuer

Keine Gewerbesteuer

Keine Umsatzsteuer

Grundsätzlich steuerpflichtiger Bereich

Betriebe gewerblicher Art

dienen einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und heben sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person öffentlichen Rechts heraus (nicht Land- und Forstwirtschaft)

Zweckbetrieb

dient allein dazu, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen und tritt nicht in Wettbewerb (**Satzung**)

Steuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art

Keine Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer

Keine Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

Grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht

Ermäßigter Steuersatz, ggf. Steuerbefreiungen nach § 4 UStG

Regelsteuersatz, ggf. Steuerbefreiungen nach § 4 UStG